

610

**Gesetz
zur Abschaffung der Beiträge
für den Ausbau kommunaler Straßen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz
Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Abschaffung der Beiträge
für den Ausbau kommunaler Straßen
im Land Nordrhein-Westfalen
(Kommunalabgaben-Änderungsgesetz
Nordrhein-Westfalen - KAG-ÄG NRW)**

Vom 5. März 2024

Artikel 1

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 8a wie folgt gefasst:

„§ 8a Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale Straßenausbaumaßnahmen“.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend zu Satz 2 gilt, dass für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ ab dem 1. Januar 2024 beschlossen werden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses frühestens im Haushalt des Jahres 2024 stehen, keine Beiträge erhoben werden.“
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
3. § 8a wird wie folgt gefasst:

„§ 8a

**Erstattung von Beitragsausfällen für kommunale
Straßenausbaumaßnahmen**

(1) Das Land Nordrhein-Westfalen erstattet den Gemeinden und Gemeindeverbänden diejenigen Beträge, die sie infolge des Erhebungsverbots nach § 8 Absatz 1 Satz 3 für Straßenausbaumaßnahmen nicht mehr erheben können. Die Gemeinden und Gemeindeverbände haben die Erstattung innerhalb von vier Jahren geltend zu machen. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Schlussrechnung der Straßenausbaumaßnahme vorliegt.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium überprüft in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden zum Stichtag 1. Januar 2028, ob die Regelungen in § 8 Absatz 1 Satz 3 und in Absatz 1 bei den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden zu einer wesentlichen Belastung im Sinne des Konnektivitätsausführungsgesetzes vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, führen. Maßstab für die Feststellung von Belastungen nach § 3 des Konnektivitätsausführungsgesetzes ist ein Vergleich mit der bis zum 31. Dezember 2023 bestehenden landesgesetzlichen Rechtslage.“

4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zur Ermittlung des Erstattungsbeitrages und zum Verfahren der Erstattung nach § 8a zu treffen. Ergibt die Überprüfung nach § 8a Absatz 2 eine wesentliche Belastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände, wird insoweit ein ent-

sprechender Belastungsausgleich für die Zeit seit dem in § 8a Absatz 2 Satz 2 bestimmten Zeitpunkt ebenfalls durch Rechtsverordnung geregelt.“

- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

5. § 26 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Erhebung von Beiträgen für Straßenausbaumaßnahmen, die von dem zuständigen Organ vor dem 1. Januar 2024 beschlossen wurden oder die in Ermangelung eines gesonderten Beschlusses spätestens im Haushalt des Jahres 2023 standen, gilt dieses Gesetz in der bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Fassung.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona Neubaur

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

– GV. NRW. 2024 S. 155

7129

**Siebttes Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Siebttes Gesetz zur Änderung
des Landes-Immissionsschutzgesetzes**

Vom 5. März 2024

Artikel 1

Das Landes-Immissionsschutzgesetz vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 Absatz 2 Satz 1 wird folgende Nummer 5 angefügt:
 - „5. von den Gemeinden selbst oder durch Beauftragte bis zum 31. Juli 2024 durchgeführte Großveranstaltungen, die in bis zu neun Nächten bis 1 Uhr des Folgetages sowie in bis zu weiteren 13 Nächten zwischen 22 und 24 Uhr im Kalenderjahr im Zusammenhang mit der in Deutschland stattfindenden Fußball-Europameisterschaft 2024 in allgemeinen Wohngebieten, besonderen Wohngebieten, urbanen Gebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Mischgebieten, in Sondergebieten für Freizeitparks, Hafengebieten, Einkaufszentren,

Sondergebieten für Messen, Ausstellungen und Kongresse, Sondergebieten für sportliche Zwecke sowie in Gebieten nach § 34 Absatz 2 BauGB mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung stattfinden; es ist mit einem Veranstaltungs- und Lärmschutzkonzept sicherzustellen, dass – gemessen und beurteilt nach der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBL 1998 S. 503), die durch Verwaltungsvorschrift vom 1. Juni 2017 (BANz AT 08.06.2017 B5) geändert worden ist, – bei einer angrenzenden Wohnnutzung innerhalb der benannten Gebiete keine höheren Maximalpegel durch technische Beschallung als 80 Dezibel A (dB (A)) verursacht werden; außerhalb der benannten Gebiete gelten die allgemeinen Anforderungen des Lärmschutzes.“

2. In § 11 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643)“ durch die Wörter „§ 3a Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c und d des Sprengstoffgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56) geändert worden ist“ ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Immissionsschutzbehörde“ durch das Wort „Umweltschutzbehörde“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „Immissionsschutzbehörden“ durch das Wort „Umweltschutzbehörden“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. März 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
Mona Neubaur

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
Ina Scharrenbach

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

780
791

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen sowie zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes

Vom 5. März 2024

780

Artikel 1

Gesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zur Umsetzung der Förderung der Gemeinsamen Agrarpolitik in Nordrhein-Westfalen (GAP-Fördergesetz NRW – GAPFG NRW)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Gemeinsame Vorschriften für Direktzahlungen, Interventionen im Sektor Obst und Gemüse, Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

- § 3 Bagatellregelungen

Teil 3

Gemeinsame Vorschriften für Bienenzuchtsektor- und ELER-Interventionen

- § 4 Betriebsnummer
- § 5 Mitwirkungspflichten der begünstigten Person, Prüfungsrechte und Auskunftspflichten
- § 6 Rücknahme von Anträgen sowie anderen Erklärungen
- § 7 Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge
- § 8 Sanktionen
- § 9 Aufrechnung von Forderungen
- § 10 Ausnahmen von Sanktionen
- § 11 Gebietsweise Ausnahmen
- § 12 Verweigerung von Vor-Ort-Kontrollen

Teil 4

Gemeinsame Vorschriften für ELER-Interventionen

- § 13 Verbot der Umgehung rechtlicher Vorschriften sowie Vorschriften zur Identifizierung der begünstigten Person

Teil 5

Vorschriften für flächen- und tierbezogene ELER-Interventionen

- § 14 Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
- § 15 Antragssystem
- § 16 Fristen
- § 17 Anwendbarkeit von Vorschriften des GAP-Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem Gesetzes